



## Merklblatt Freizeiten

# Wenn eine EC Kinder- und Jugendarbeit auf Freizeit fährt ...

### Vorwort

Freizeiten sind besondere Veranstaltungen einer Kinder- und Jugendarbeit. Man fährt mal „raus“, erlebt besondere Momente miteinander, hat Zeit sich mit einem Thema intensiv auseinanderzusetzen und alle lernen sich noch einmal ganz neu kennen. Klar, Freizeiten gehören zur Jugendarbeit dazu. Schnell ist das Programm zusammengestellt, ein Haus gebucht, die Fahrt organisiert und das Geld kassiert ... und schon gehen die rechtlichen Probleme los, wenn man vorher nicht aufgepasst und sich informiert hat, in welchem Rechtsrahmen man sich bewegt. Wer ist Veranstalter, wer ist Rechtsträger, wer haftet, wer trägt das finanzielle Risiko, was ist bei Unfällen usw.? Wenn das vorher nicht sauber geklärt wurde, kann es schnell teuer und kompliziert werden. Und dann bekommt eine schöne Freizeit schnell einen bitteren Nachgeschmack.

Damit das nicht passiert, sind die folgenden Punkte für alle EC Kinder- und Jugendgruppen (im Folgenden „EC-Jugendarbeiten“ genannt) im ECHN für die Freizeitplanung wichtig.

### 1. Wer ist Veranstalter?

Der Veranstalter ist der erste Ansprechpartner, der Organisator und der Verantwortliche der Freizeit. In den meisten Fällen steht auf den Flyern „Freizeit der EC-Jugendarbeit XY“ – damit ist diese EC-Jugendarbeit auch der Veranstalter. Es ist wichtig, dass in den Flyern ein Abschnitt mit Angaben über den Veranstalter drin steht. Geht der Veranstalter nicht genau hervor oder ist er gar nicht angegeben, so ist die Person Veranstalter, die die Freizeit gebucht bzw. organisiert hat – meistens der Leiter / die Leiterin. Und dann ist er bzw. sie als Privatperson rechtlich und finanziell verantwortlich und haftbar für diese Freizeit.

### 2. Wer ist Rechtsträger der Freizeit?

Die EC-Jugendarbeiten sind rechtlich „unselbstständig“, weil sie keine eingetragenen Vereine sind und damit nicht als eine juristische Person handeln können. Das ist organisatorisch so gewollt, damit die EC-Jugendarbeiten ihre ganze Zeit und Kraft für die Kinder- und Jugendgruppen einsetzen können und sich nicht mit Rechtsfragen, Finanzamt oder Amtsgericht beschäftigen müssen. Um solche Themen kümmert sich euer EC-Landesverband, der als eingetragener Verein diese Pflichten und auch Rechte für euch übernimmt. Darüber hinaus sind die EC-Jugendarbeiten einer örtlichen Gemeinde (Kirche) oder Gemeinschaft angeschlossen. Daraus ergeben sich für eine Freizeit nun folgende Möglichkeiten:

- Der Rechtsträger der Freizeit ist die Gemeinschaft, weil sie selbst ein e.V. (eingetragener Verein) ist.
- Der Rechtsträger der Freizeit ist der Gemeinschaftsverband, weil die örtliche Gemeinschaft kein e.V. ist.
- Der Rechtsträger der Freizeit ist die Kirchengemeinde, weil sie eine KdöR (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist.
- Der Rechtsträger ist der EC-Landesverband, dem die EC-Jugendarbeit angeschlossen ist, weil dieser ein e.V. ist.

Aus „Der Freizeitplaner“, S. 30 (buch+musik ejw-service gmbh): „Die Frage nach dem Träger einer Freizeit klärt, wer die rechtliche Verantwortung für die Freizeit hat. Der Träger ist in aller Regel auch der Veranstalter im Sinne des Pauschalreiserechts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Dabei ist nicht unbedingt entscheidend, wer inhaltlich die meiste Arbeit oder die meiste Werbung für die Freizeit macht, sondern, wer im Fall von Sachschäden, Unfällen oder Ähnlichem haftet. Die Frage nach dem Träger ist zu klären, bevor die Freizeit gebucht oder ausgeschrieben wird, denn der Träger bucht Leistungen bei Leistungsgebern. Daher bei der Buchung unbedingt darauf achten, dass der Träger korrekt und vollständig bezeichnet wird. Der Träger muss auch auf der Freizeitausschreibung/ Anmeldung als Veranstalter der Freizeit eindeutig bezeichnet werden. Der Träger ist gegenüber den Teilnehmenden mit allen dazugehörigen Pflichten entsprechend Haftung Reiseveranstalter. Grundsätzlich haftet der Träger für die Planung der Freizeit, die Auswahl der Leistungsträger, die Richtigkeit der beschriebenen Leistungen und deren Erbringungen.“



## Das finanzielle Risiko und das Bankkonto

Es ist besonders wichtig zu klären, wer das finanzielle Risiko trägt, wenn die Freizeit ausfällt, nicht alle Plätze belegt werden oder aufgrund von Unfällen oder Missgeschicken finanzielle Zahlungen fällig werden. Wenn die Veranstalter- bzw. Rechts-trägerfrage nicht sauber geklärt wurde, muss dies der verantwortliche Freizeitleiter / die verantwortliche Freizeitleiterin als Privatperson tun, der/die dann auch mit seinem/ihrem Privatvermögen haftbar gemacht werden kann. Kurzum kann man sagen: verantwortlich und haftbar für die Freizeit ist die Person bzw. Organisation, die die finanzielle Verantwortung hat, also wer die Freizeitbeiträge einsammelt und die Leistungen bezahlt. (Übrigens: Wenn die Freizeitkasse über ein Privatkonto läuft, müssen alle Freizeitbeiträge als Einnahmen bei der Steuer angegeben werden ...) Damit die Freizeit im schlimmsten Fall nicht in einer Privatinsolvenz endet, ist es wichtig, vorher die finanziellen Verantwortlichkeiten zu klären – meistens werden sie mit der Frage nach Veranstalter und Rechtsträger geklärt.

- a. Gemeindegasse = Gemeinde bzw. Gemeinschaft
- b. Jugendarbeitskasse = EC-Jugendarbeit
- c. Landesverbandskasse = ECHN

Die Möglichkeit besteht, alle Freizeitzahlungen über die Landesverbandskasse abzuwickeln. Ein Vorteil wäre, dass die finanzielle Belastung bei Vorauszahlungen für die örtliche EC-Jugendarbeit gering bleibt und sie wie die Mitarbeitenden Rechtssicherheit hat. Rechtsträger der Freizeit wird in diesem Fall der ECHN. Alle Buchungen werden dann über die Geschäftsstelle abgewickelt. Bedingung ist jedoch, dass vorab eine Freizeitkalkulation eingereicht und abschließend sämtliche Belege und Quittungen der Ausgaben vorgelegt werden. Eine Freizeitkalkulation ist insofern wichtig, um zu sehen, ob die Freizeiteinnahmen ausreichen. Eine Freizeit darf sich nämlich nicht aus Spenden decken, weil es sonst für den Veranstalter und Träger zu unnötigem Ärger mit dem Finanzamt kommen kann.

Ein finanzielles Risiko kann und wird der ECHN nicht übernehmen!

## 3. Die Reise- und Teilnahmebedingungen

Bei jeder Freizeit oder Reise greift das Reiserecht, das für den Veranstalter Rechte wie Pflichten vorsieht und die Rechte der Freizeittelnehmenden schützt (Was passiert bei Stornierung? Was passiert, wenn die Leistung nicht dem entspricht, was ausgeschrieben war? Was geschieht mit den Daten und den Bildern? usw.). Klärt vor einer Freizeit, welche Reise- und Teilnahmebedingungen für die Freizeit gelten, denn sobald nur eine Freizeit mit Unterkunft, Verpflegung, Anreise usw. (= Pauschalreise lt. Reiserecht) angeboten wird, muss es solche geben und auch benannt werden. Verwendet ihr keine Reisebedingungen, so gelten die eher allgemein gehaltenen Regelungen des BGB (§§ 65 I a bis 65 I m).

Wenn eure Gemeinde bzw. Gemeinschaft öfter Freizeiten durchführt, hat diese vielleicht auch eigene Reise- und Teilnahmebedingungen formuliert, dann könnt ihr diese nutzen. Der ECHN hat seine Reise- und Teilnahmebedingungen aktualisiert. Als EC-Jugendarbeit steht es euch frei, die Bedingungen des ECHN auch für eure Freizeit gelten zu lassen; allerdings muss das vorher mit der EC-Geschäftsstelle abgestimmt werden. Wenn die Reise- und Teilnahmebedingungen des ECHN gelten sollen, ist der ECHN damit automatisch Rechtsträger der Freizeit mit allen Rechten und Pflichten (s. o.) – der ECHN kann dann für euch Dienstleister in Rechts-, Finanz- und Versicherungsfragen sein.

**Nochmal zum Schluss: Wir wollen euch helfen, dass eure Freizeit gelingt!**

Anlage: Checkliste zur Freizeitvorbereitung